

**Feuerwehrwesen;
Federführender Kommandant****Sachverhalt:**

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden gemeinsame Angelegenheiten mehrere Feuerwehren in einer Gemeinde im Benehmen mit den übrigen Kommandanten von dem Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten.

Das Bayerische Feuerwehrgesetz sieht einen „federführenden Kommandanten“ vor, der die Kommunikation zwischen den Feuerwehren und der Kommune herstellt. Weiterhin übernimmt er diverse Aufgaben, wie beispielsweise die Koordination der Jahresbeschaffungen, auf Anfragen der Kommune fachlich Stellung zu beziehen und die Zusammenarbeit der Wehren zu fördern.

Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz gibt es keine Wahlmöglichkeiten, ob ein federführender Kommandant eingesetzt wird oder nicht. Eine Alternative hierzu ist nicht vorhanden. Im Stadtgebiet Pegnitz gibt es aktuell einen Feuerwehrbeirat, der sich aus mehreren Kommandanten sowie Vertretern der Fraktionen im Stadtrat zusammensetzt. Dieses Gremium ist bayernweit einzigartig und rechtlich nicht aufgeführt.

Im Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG ist definiert, dass der Kommandant, deren Einsatzmittel allen anderen Kommandanten überwiegen, federführende Kommandant ist. Unter Einsatzmittel fallen alle Fahrzeuge, jedoch nicht die Personalstärke.

Da künftig auch im Stadtgebiet Pegnitz ein federführender Kommandant bestehen soll, ist vom Stadtrat lediglich festzustellen, welcher Kommandant die überwiegenden Einsatzmittel in seiner Feuerwehr besitzt (vgl. Anlage).

Dies ist im Stadtgebiet Pegnitz die Feuerwehr Pegnitz, dessen Kommandant künftig die Aufgaben der Federführung wahrnimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Feuerwehr mit den überwiegenden Einsatzmitteln im Stadtgebiet Pegnitz ist die Feuerwehr Pegnitz.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, den 25.07.2023



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister